

Az.: 1 L 473/24



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

B E S C H L U S S

In der Verwaltungsrechtssache

der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eliteförderung und basisdemokratische Initiative Sachsen
Matthesstraße 21, 09113 Chemnitz

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Prigge Recht
Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch den Intendanten
Team Beitragsservice und Beitragsrecht
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte



wegen

Ausstrahlung eines Wahlwerbespots im Hörfunk
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch, die Richterin am Verwaltungsgericht Lötschert und den Richter Dr. Fouchard **am 16. August 2024**

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den von der Antragstellerin übermittelten Wahlwerbespot „Die Machtergreifung“ am 22.8.2024 um 12:57 Uhr im Hörfunkprogramm „MDR SACHSEN – Das Sachsenradio“ zu senden.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der am 13.8.2024 gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den von der Antragstellerin übermittelten Wahlwerbespot am 22.8.2024 um 12:57 Uhr im Hörfunkprogramm „MDR SACHSEN – Das Sachsenradio“ zu senden,

hat Erfolg.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Verpflichtung des Antragsgegners, den von der Antragstellerin beim Antragsgegner am 7.8.2024 eingereichten Hörfunk-Wahlwerbespot „Die Machtergreifung“ auf dem zugeteilten Sendeplatz am 22.8.2024 um 12:57 Uhr auszustrahlen.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus sonstigen Gründen geboten ist (Regelungsanordnung, § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Eine derartige Anordnung setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) besteht und der Antragsteller sich auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -).

Ein Anordnungsgrund ist im Hinblick auf den der Antragstellerin zugeteilten Sendeplatz am 22.8.2024 glaubhaft gemacht worden. Auch hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Für das Vorliegen eines Anordnungsgrunds im Sinne von § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO ist grundsätzlich Voraussetzung, dass der Antragstellerin unter Berücksichtigung ihrer Interessen ein Zuwarten bis zum Ergehen einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann. So liegt der Fall hier. Denn die Landtagswahl, an der die Antragstellerin teilnimmt und in deren Rahmen der in Frage stehende Wahlwerbespot gesendet werden soll, findet am 1.9.2024 statt; die für diese Wahl durch den Antragsgegner zugeteilte Sendezeit ist am 22.8.2024. Im Falle des Zuwartens drohte angesichts dieses Zeithorizonts durch Zeitablauf eine Vereitelung des von der Antragstellerin geltend gemachten Rechts (vgl. HessVGH, Beschl. v. 8.5.2019 – 8 B 961/19 –, Rn. 42, juris).

Das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs im Sinne von § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO ist grundsätzlich zu bejahen, wenn die maßgeblichen tatsächlichen Voraussetzungen dafür glaubhaft gemacht sind, dass dem Antragsteller aus dem Rechtsverhältnis ein Rechtsanspruch zusteht, für den die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung geltend gemacht wird (Schoch/Schneider/Schoch, 45. EL Januar 2024, VwGO § 123 Rn. 74). Dies ist vorliegend ebenso der Fall.

Der Antragstellerin als politischer Partei steht grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Parteiengesetz - PartG - i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz - GG - ein Anspruch auf Ausstrahlung eines Wahlwerbespots im Rahmen der ihr eingeräumten Sendezeit und zugeteilten Sendeplätze zu. Da die Wahlwerbung in Hörfunk und Fernsehen nach wie vor zu den wichtigen Mitteln im Wahlkampf der politischen Parteien gehört, muss die Vergabe von Hörfunk- und Fernsehzeiten für Wahlwerbesendungen dem Grundsatz der gleichen Wettbewerbschancen der politischen Parteien Rechnung tragen.

Zwar ergibt sich aus dem Grundgesetz kein uneingeschränktes Zugangsrecht der politischen Parteien zu den Rundfunkanstalten. Rundfunkanstalten ist es nicht verwehrt, die Ausstrahlung von Wahlwerbespots politischer Parteien bei einem evidenten und ins Gewicht fallenden Verstoß gegen allgemeine Normen des Strafrechts zurückzuweisen. Denn es ist ihnen in diesem Rahmen nicht zuzumuten, sich an schwerwiegenden, offensichtlich rechtswidrigen Tätigkeiten Dritter, auch nicht politischer Parteien, zu beteiligen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.5.2019 – 1 BvQ 43/19 –, Rn. 10, juris, sowie OVG RP, Beschl. v. 15.5.2019 – 2 B 10755/19 –, Rn. 3, juris). Rundfunkanstalten und Fernsehanstalten sind indes nicht befugt, die Ausstrahlung lediglich deshalb zu verweigern, weil der vorgelegte Wahlwerbespot mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarende Zielvorstellungen, Programme oder Inhalte vorgetragen werden (vgl. BayVGH, Beschl. v. 13.5.2019 – 7 CE 19.943 –, Rn. 14, juris, sowie OVG RP, Beschl. v.

15.5.2019 – 2 B 10755/19 –, Rn. 4, juris). In Zweifelsfällen sind zugunsten der politischen Parteien die vorgelegten Wahlspots zur Ausstrahlung freizugeben (BVerfG, Beschl. v. 14.2.1978 – 2 BvR 523/75 u.a. –, Rn. 109, juris).

Der Wahlwerbespot „Machtergreifung“ stellt unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe keinen evidenten und ins Gewicht fallenden Verstoß gegen allgemeine Normen des Strafrechts dar.

Der Inhalt des Wahlwerbespots lautet wie folgt:

„Geräusche: Schritte, Bier öffnen & trinken, im Hintergrund ein leises Radio Radio wird aufgedreht.“

Nachrichtensprecher: Nachrichten! Dresden: Die neue sächsische Regierung ist am Vormittag vereidigt worden.

Herbert: Örmschn! De AfD ham'se vereidicht. Die Faschisten sind wieder anner Macht.

Irmgard: Schonne wieder? Müssmer da was machn?

Herbert: Na gloar. Ich geh sorford die Knarrn ausm Kellor holn.

Irmgard: Nischt machste, mit deine Beene!

Herbert: Abor ... *grml*

Irmgard: Hase du bleibst hier!

Herbert: Geht das wieder los, mit de Nazis. Da is doch schon eener! EY, HAST DU OCH AFD GEWÄHLT? Oah da nickt der!

IRMGARD MACHE HINNE, HIER IS EENER! Du Gnusbbergob, diesma schießen WIR zuerst!

Irmgard: Wo isser? wo isser?

Geräusche: Fenster klirren, Schuss

Habsch!

Herbert: Oh ih eeh, viehsch die Gusche aus'm Nischel geruppt!

Irmgard: Sowas verlernste ni!

Herbert: Gucke Mal Da! Das ist doch der kleene von drübn.

Irmgard: Soon lieber Junge!

Herbert: Na der wählt seit Johren AfD!

Irmgard: Schade.

Geräusche: Schuss

Herbert: Irmi, da komm noch mehr. Los, schieß! Schieß!

Geräusche: Schüsse

Boahh... Die könn'n ihre Peffis ma schön in der hohlen Hand heeme schleppn! *nachladen*

Irmgard: Kennst du die alle?

Herbert: Joa nee, aber bei Fufzsch% wird's schon de richtchen treffn!

Irmgard: Nunu!

Geräusche: Schüsse

Ansagestimme: Bevor es zu spät ist: Wählen Sie die PARTEI.“

Zunächst ergibt sich aus dem Wahlwerbespot „Machtergreifung“ keine bestimmte Erklärung im Sinne des § 111 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB - dahingehend, dass zu einer rechtswidrigen Tat – hier der Tötung von AfD-Wählern – aufgerufen werden würde. Ein bloßes Befürworten, Anreizen, Hinweisen oder Empfehlen genügt nicht. Die Erklärung muss jedenfalls den

Eindruck der Ernstlichkeit erwecken (BeckOK StGB/Dallmeyer, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 111 Rn. 4).

Im Wahlwerbespot wird ein Gespräch eines (offenbaren Ehe-) Paares geführt in sächsischem Dialekt wiedergegeben, in dem der Ehemann auf die Worte eines Nachrichtensprechers „Nachrichten! Dresden: Die neue sächsische Regierung ist am Vormittag vereidigt worden.“ mit „Örmschn! De AfD ham'se vereidicht. Die Faschiden sind wieder anner Macht.“ reagiert. Mithin wird ein (fiktives) Szenario beschrieben, in dem die AfD die Regierung stellt. Daraufhin wird im Spot zunächst ein nicht näher beschriebener AfD-Wähler und anschließend ein „Junge“ aus der Nachbarschaft, ebenfalls seit Jahren AfD-Wähler, erschossen. Schließlich erschießt der Ehemann weitere nicht näher bezeichnete und ihm offensichtlich auch nicht bekannte Personen mit den Worten, dass es bei 50 % schon die richtigen treffen werde. Dem stimmt die Ehefrau mit „Nunu!“ zu. Der Wahlwerbespot endet mit den Worten „Bevor es zu spät ist: Wählen Sie die PARTEI.“

Es fehlt dem Wahlwerbespot insoweit an der erforderlichen Ernstlichkeit. Denn das Geschehen ist satirisch stark überzeichnet, was insbesondere durch die deutliche Überreaktion der Protagonisten auf die Nachricht der Vereidigung der neuen Regierung, die geäußerten Beleidigungen und den starken Dialekt der Sprecher erkennbar wird. Auf eine etwaige Ausstrahlungswirkung der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 S. 1. 1. Var. GG, kommt es dabei nicht an, da sich das Tatbestandsmerkmal der Ernstlichkeit schon aus der Strafnorm selbst ergibt. Auf die Frage der Strafbarkeit eines vergleichbaren Spots mit Wählern einer anderen Partei oder Geflüchteten als fiktiven Opfern kann es dabei nicht ankommen, schon weil dieser Vergleich hypothetisch und zu unbestimmt bleibt.

Jedenfalls aber muss dieses Ergebnis unter Zugrundelegung der Bedeutung des Anspruchs politischer Parteien nach § 5 Abs. 1 PartG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 GG, woraus folgend die Zurückweisung eines Wahlwerbespots nur bei evidenten Verstößen gegen allgemeine Normen des Strafrechts zulässig ist, gelten. Eine vorschnelle Annahme der Strafbarkeit und mithin Bejahung des Rechts einer Rundfunkanstalt, einen dergestalt eingestuften Wahlwerbespot nicht zu senden, käme einer Missachtung der vom Grundgesetz den Parteien und ihrer Teilnahme am politischen Meinungskampf eingeräumten herausgehobenen Stellung gleich.

Ebenso scheidet jedenfalls eine evidente Strafbarkeit nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 StGB angesichts der fehlenden Ernstlichkeit aus. Nach dieser Norm wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, einen Mord oder Totschlag androht. Das Tatbe-

standsmerkmal des „Drohens“ ist aber nur erfüllt, wenn der Täter den Eindruck der Ernstlichkeit erziehen will (Fischer-StGB, 69. Aufl. 2022, § 126 Rn 5). Dies hier angesichts des oben Gesagten nicht der Fall.

Weiter ergibt sich aus dem Wahlwerbespot „Machtergreifung“ keine Strafbarkeit im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Nach dieser Norm wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen Teile der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert.

Unter einem Teil der Bevölkerung ist eine von der übrigen Bevölkerung auf Grund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale politischer, nationaler, ethnischer, rassischer, religiöser, weltanschaulicher, sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger Art unterscheidbare Gruppe von Personen zu verstehen, die zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit und somit individuell nicht mehr abgrenzbar sind. Die Unterscheidbarkeit muss in der Weise gegeben sein, dass der betreffende Bevölkerungsteil als „umrandetes Feindbild“ identifizierbar ist und Dritte in der Lage sind, zu erkennen, ob jemand dem Personenkreis angehört oder nicht (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 24.9.2018 – 1 RVs 59/18 –, Rn. 9, juris, m. w. N.). Nicht ausreichend ist es dagegen, wenn bei der Verwendung von Sammelbegriffen der Personenkreis so groß und unüberschaubar ist und mehrere, sich teilweise deutlich unterscheidende Einstellungen oder politische Richtungen umfasst, dass eine Abgrenzung von der Gesamtbevölkerung aufgrund bestimmter Merkmale nicht möglich ist (BGH, Beschl. v. 14.4.2015 – 3 StR 602/14 –, Rn. 10, juris, m. w. N.).

Auf dieser Grundlage haben verschiedene Gerichte etwa Personenkreise wie „Linke und Antifa-Brut“ und „Rote Flut“ sowie „Fußballfans“ wegen der wechselnden Personen, die diese Kreise konstituieren, nicht als abgrenzbare Bevölkerungsgruppen in diesem Sinne angesehen (vgl. BGH Urt. v. 3.4.2008 – 3 StR 394/07 –, juris), OLG Braunschweig, Beschl. v. 6.3.2007 – Ss 2/07 –, juris). Schließlich hat auch das Bayerische Oberste Landgericht seinem Beschl. v. 19.10.2023 – 207 StRR 325/23 –, juris, ersichtlich die Annahme zugrunde gelegt, dass der Personenkreis der „Wähler bzw. Anhänger der Grünen“ keine Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellt. All diesen Personengruppen ist gemein, dass für Dritte erkennbare, formelle und stabile Zugehörigkeitsmerkmale fehlen.

Entsprechend dieser Rechtsprechung ist auch die Zugehörigkeit zum Personenkreis der „AfD-Wähler“ nicht als „Teil der Bevölkerung“ im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB einzuordnen. Denn es handelt sich bei den Wählern einer Partei schon aufgrund des Wahlheimnisses und der Tatsache, dass das eigene Wahlverhalten regelmäßig nicht öffentlich bekundet wird, zum einen gerade nicht um eine für Außenstehende klar abgegrenzte und erkennbare Gruppe. Zum anderen stellt dieser Personenkreis auch eine ihrer Natur nach vorübergehende und nicht

auf einem dauerhaften Abgrenzungsmerkmal beruhende Gruppierung dar, was allein schon aus der Vielzahl und zeitlichen Abfolge an Wahlen auf verschiedenen Ebenen folgt, an denen die AfD als hier angesprochene Partei teilnimmt (Wahlen zum Europaparlament, zum Bundestag, zum Landtag, sowie Kommunalwahlen). Mithin wird aus der bloßen Bezeichnung als „AfD-Wähler“ nicht deutlich, ob damit bereits solche Wähler gemeint sind, die etwa einmalig auf Landesebene diese Partei gewählt haben, oder ob ihr nur Stammwähler unterfallen sollen. Anders läge der Fall, wenn konkret der Personenkreis der „AfD-Mitglieder“ bezeichnet worden wäre. Denn dieser Personenkreis ist durch die formale Parteimitgliedschaft in der benannten Partei eindeutig bestimm- und von anderen Personenkreis abgrenzbar (vgl. für das Plakat „Hängt die Grünen!“ BayObLG, Beschl. v. 19.10.2023 – 207 StRR 325/23 –, juris, und AG Zwickau, Urt. v. 24.3.2023 – 26 Ds 120 Js 21865/21 –, juris).

Überdies folgt eine Strafbarkeit auch nicht aus § 130a Abs. 1 StGB. Nach dieser Norm wird bestraft, wer einen Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB, der geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 StGB genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und dazu bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Im zu entscheidenden Fall fehlt es jedenfalls an der Eignung.

Erforderlich und zugleich ausreichend ist für die Annahme der Eignung, dass der Inhalt spezielle unterweisende Ausführungen enthält, die gerade für die Vorbereitung oder Ausführung von Gewaltakten der in den Katalogtatbeständen beschriebenen Art hilfreich sein sollen, also eine dem Inhalt innewohnende Tendenz zur Straftatbegehung aufweist. Das Merkmal der Eignetheit ist schließlich im Lichte des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. Var. GG auszulegen mit der Folge, dass auch detaillierte und realistische Schilderungen der Begehung von Straftaten in Kriminalromanen und -filmen, soweit sich im Gewand einschlägiger Genres keine Anleitungstendenz verbirgt, nicht erfasst sind (Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 130a Rn. 4, beck-online, BeckOK StGB/Rackow, 61. Ed. 1.5.2024, StGB § 130a Rn. 8-8.1, m. w. N.).

Der Wahlwerbespot „Machtergreifung“ enthält keine speziellen unterweisenden Ausführungen dergestalt, dass sie für die Begehung von Tötungshandlungen von (vermeintlichen) AfD-Wählern hilfreich wären, sondern erschöpft sich in der oberflächlich bleibenden und wenig detailgetreuen Darstellung der Erschießung von (vermeintlichen) AfD-Wählern durch entsprechende Schuss- und Nachladegeräusche. Eine Strafbarkeit nach § 130a Abs. 1 Nr. 1 StGB kommt damit nicht in Betracht. Zumindest aber liegt sie nicht evident vor.

Weiterhin liegt auch keine evidente Strafbarkeit nach § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1 2. Var. StGB vor. Nach § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Nr. 1 2. Var. StGB macht sich insbesondere strafbar,

wer einen Inhalt gemäß § 11 Abs. 3 StGB, der sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildert, die eine Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt, herstellt.

Unmenschlich ist eine Gewalttätigkeit, wenn sich in ihr eine rücksichtslose, menschenverachtende, rohe oder unbarmherzige Haltung des Gewaltübenden ausdrückt, etwa, wenn es dem Täter Vergnügen bereitet, völlig bedenkenlos und kaltblütig Menschen zu töten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992 – 1 BvR 698/89 –, Rn. 103, juris). Wesentlich ist eine schwerwiegende Verletzung des menschlichen Achtungsanspruchs, eine bewusste Missachtung der Gebote der Rücksicht, Teilnahme und Hilfsbereitschaft und damit letztlich eine Negierung der Prinzipien der Menschenwürde und der Menschlichkeit. In Betracht kommen etwa das bedenkenlose, kaltblütige, sinnlose und rein aus Vergnügen, Genuss oder Spaß erfolgende Erschießen von Menschen, das in aller Breite und unter Hervorhebung der menschenverachtenden Einstellung des Täters zu sehen ist (MüKoStGB/Feilcke, 4. Aufl. 2021, StGB § 131 Rn. 24, beck-online).

Überdies muss die Art der Schilderung Verharmlosung ausdrücken in der Art, dass nicht bloß eine positive oder bagatellisierende Bewertung hervorgeht, sondern dass das Unmenschliche den wesentlichen Inhalt und zugleich Sinn der Schilderung ausmachen muss (Lackner/Kühl/Heger/Heger, 30. Aufl. 2023, StGB § 131 Rn. 6, beck-online; für lediglich schlagwortartige und nicht näher konkretisierte benannte Ereignisse, die eher metaphorisch eingesetzt sind, so etwa einen Gesang, wonach „ein Loch in die Stirn“ gestochen und das Herz und die Schlagader des Unglaubens zerstückelt werden, abgelehnt von OLG Celle, Beschl. v. 4.1.2022 – 4 StS 2/21 –, Rn. 38, juris).

Dies ist hier nach einer Gesamtwürdigung nicht der Fall. Der Wahlwerbespot zeigt eine menschenverachtende Haltung der beiden Protagonisten, die die anvisierten Personen zunächst allein aufgrund deren Wahlverhalten erschießen, später dann angesichts der Feststellung, dass über 50 % der Wähler AfD gewählt hätten, wahllos; überdies wird die Tötung von (vermeintlichen) AfD-Wählern insbesondere durch die Kommentierung der Treffer („Sowas verlernste ni“, „Oh ih eeh, viehsch die Gusche aus'm Nischel geruppt!“, „Boahh... Die könn'n ihre Peffis ma schön in der hohlen Hand heeme schleppn!“) ins Lächerliche gezogen und damit bagatellisiert. Allerdings macht das Unmenschliche dabei nicht den wesentlichen Inhalt und zugleich Sinn der Schilderung aus. Wesentlicher Inhalt und Sinn der Schilderung ist vielmehr der Widerstand der Protagonisten des Wahlwerbespots gegen vermeintliche Nazis, bzw. die Notwendigkeit dazu („Geht das wieder los, mit de Nazis“, und „diesma schießen WIR zuerst!“,

„Bevor es zu spät ist: Wählen Sie die PARTEI.“). Vor diesem Hintergrund ist der Wahlwerbepspot möglicherweise im Grenzbereich der Strafbarkeit anzusiedeln, jedenfalls aber liegt die Annahme evidenter Strafbarkeit fern.

Schließlich liegt auch keine Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB vor.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist den Äußerungen der Charaktere im Wahlwerbepspot („Müssmer da was machen?“ „Na gloar. Ich geh soford die Knarrn ausm Kellor holn.“ und den Aufforderungen „HIER IS EENER! ... diesma schießn WIR zuerst!“ und „Irm, da komm noch mehr. Los, schieß! Schieß!“) keine strafbare Billigung der Erschießung von (vermeintlichen) AfD-Wählern zu entnehmen.

Bloße allgemeine Gefühllosigkeiten oder rohe Äußerungen der (fiktiven) Zustimmung zu (angeblich erwünschten Taten weisen in aller Regel die Eignung nicht auf (Fischer-StGB, 69. Aufl. 2022, § 140 Rn 8a). Ein Billigen ist nur dann anzunehmen, wenn die Äußerung für einen normalen Durchschnittsempfänger eindeutig eine die Straftat gutheiße Haltung erkennen lässt (vgl. BayObLG, Beschl. v. 26.1.2024 – 206 StRR 362/23 –, 1. Leitsatz, juris). Die zustimmende Kundgebung muss als solche unmittelbar ohne Deuteln als Befürwortung der Straftat erkannt werden. Nur diese restriktive Auslegung des Begriffs der Billigung beschränkt die Strafbarkeit auf die strafwürdigen Fälle und entspricht dem Grundgedanken der Vorschrift (BGH, Urt. v. 17.12.1968 – 1 StR 161/68 –, Rn. 13, juris).

In der Zusammenschau mit dem Schlusssatz des Wahlwerbepspots „Bevor es zu spät ist: Wählen Sie die PARTEI.“ ist der Sinngehalt des Wahlwerbepspots dahingehend zu verstehen, dass das darin beschriebene Szenario aus Sicht der Antragstellerin gerade nicht gewünscht ist, mithin auch nicht die Tötung von AfD-Wählern. Diesem Schlusssatz kommt als vom Rest des Wahlwerbepspots sprachlich und zeitlich hervorgehobenem Teil besonderes Gewicht zu. Der Satz ist isoliert und steht in deutlichem Kontrast zum Dialog des Ehepaars im Wahlwerbepspot. Die Sprecherin dieses Satzes, die zuvor nicht in Erscheinung tritt, spricht Hochdeutsch in einer nüchternen Tonalität. Schließlich ist der Schlusssatz von der Unterredung des Ehepaars durch eine Passage an Schussgeräuschen und Schreien getrennt, steht also auch zeitlich deutlich für sich. Eine eindeutig gutheiße Haltung gegenüber den Erschießungen (vermeintlicher) AfD-Wähler scheidet angesichts dessen aus.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe liegt ein Billigen und damit eine Strafbarkeit nach § 140 Nr. 2 StGB nicht vor. Jedenfalls aber liegt hier kein Fall evidenter Strafbarkeit vor, wie er erforderlich wäre.

Nach alldem besteht ein Anspruch der Antragstellerin gegen den Antragsgegner auf Ausstrahlung des streitgegenständlichen Wahlwerbepspots zum vom Antragsgegner zugeteilten Termin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertentscheidung folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG - und berücksichtigt die mit der begehrten Entscheidung verbundene Vorwegnahme der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Leipzig schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Gabrysch

Lötschert

Dr. Fouchard

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 16.08.2024
Verwaltungsgericht Leipzig*


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle